

Der Bundesrat wird gebeten, einen Vorschlag zur Schaffung eines Ferienzentrums für ältere Leute ausarbeiten zu lassen und schliesslich dessen Realisierung zu finanzieren, da damit ein wichtiger Beitrag zur Erleichterung des Daseins der älteren Generation geleistet werden könnte und gleichzeitig einer wirtschaftlich benachteiligten Gegend eine willkommene Stärkung widerfahren würde.

Mitunterzeichner: Albrecht, Blatti, Bommer, Dürrenmatt, Eisenring, Franzoni, Furgler, Gasser, Gerwig, Grüning, Gut, Hagnann, Hubacher, Hürlmann, Kohler, Kurmann, Langenauer, Mugny, Müller-Luzern, Primborgne, Renschler, Rohner, Schlumpf, Schürmann, Tschopp, Vontobel, Weber-Schwyz. (27)

1970 17. Dezember. Beschluss des Nationalrates: Das Postulat wird angenommen.

* (10764) M Brunner – Treibstoffzollzuschläge (9. Dezember 1970)

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag über eine konjunkturgerechtere Finanzierung des Nationalstrassenbaus durch Erhöhung der Treibstoffzollzuschläge zu unterbreiten, wobei die Erhöhung des Plafonds für die jährlichen Ausgaben für den Nationalstrassenbau, die Einkommensentwicklung seit der Festsetzung der heute geltenden Zuschläge und die seit dem gleichen Zeitpunkt eingetretene Preisentwicklung für Treibstoffe in den umliegenden Ländern berücksichtigt werden sollen.

Gleichzeitig wird der Bundesrat eingeladen, die Frage zu prüfen, ob und wie die Kompetenz zur Festsetzung der Treibstoffzollzuschläge so ausgestaltet werden kann, dass die Zuschläge periodisch der Entwicklung des Bruttosozialprodukts angepasst werden können.

Mitunterzeichner: Binder, Blatti, Brosi, Deonna, Diethelm, Egli, Eibel, Freiburghaus, Grüning, Heer, Hotz, Hummler, Hürlmann, Jaccottet, Kohler, Krummenacher, Kurzmeyer, Meyer-Boller, Müller-Balsthal, Sauser, Schalcher, Schib, Schlumpf, Schürmann, Stich, Tenchio, Thévoz, Waldvogel, Weber-Schwyz, Welter. (30)

* (10742) P Chavanne – Höhe der Bussen. Revision des Strafrechts (1. Dezember 1970)

Der Unterzeichnante erteilt den Bundesrat, eine Änderung unsrer Strafgesetzgebung in dem Sinne zu prüfen, dass die Richter bei der Festsetzung der Bussen für Vergehen, denen eine Bereicherungsabsicht zugrunde lag, die erzielten Gewinne berücksichtigen können.

Mitunterzeichner: Baechtold-Lausanne, Brawand, Bussey, Dellberg, Dubois, Duvanel, Felber, Gerwig, Götsch, Hubacher, Riesen, Schmid Arthur, Schütz, Wyler, Wyss. (15)

* (10780) M Chevallaz – Interkantonale Konkordate (15. Dezember 1970)

Angesichts der zunehmenden gegenseitigen Abhängigkeit auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens, insbesondere im Hinblick auf die vielfältige volkswirtschaftliche, finanzielle, soziale, bildungspolitische und kulturelle Verflechtung, darf der Föderalismus nicht zu einem blossen Nebeneinander im Rahmen des Bundesstaates führen. Der Föderalismus bedingt vielmehr eine geordnete Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, insbesondere im Rahmen von interkantonalen Konkordaten, und die Schaffung der entsprechenden Institutionen. Unternimmt man diese Schritte nicht, dann wird der Bund zwecks Sicherstellung der Wirksamkeit und zur Koordination gezwungen sein, Aufgaben zu übernehmen, die eigentlich der kantonalen Souveränität obliegen.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, die Revision des Artikels 7 der Bundesverfassung zu überprüfen, insbesondere Abschnitt 2, wobei vorzusehen ist,

- dass der Bund den Abschluss von interkantonalen Konkordaten fördert, deren Ausarbeitung erleichtert, seine Garantie zusichert und sich an deren Tätigkeit beteiligt;
- dass der Bund interkantonalen Konkordaten im Rahmen klar umrissener Bestimmungen allgemein verbindliche Wirkung zuerkennen kann;
- dass der Bund bestimmte ihm zugewiesene Kompetenzen an die im Rahmen der interkantonalen Konkordate zu schaffenden Institutionen delegieren kann.

Mitunterzeichner: Augsburger, Blatti, Bommer, Brosi, Caroni, Cevey, Chavanne, Conzett, Debétaz, Deonna, Dürrenmatt, Eisenring, Favre-Bulle, Flubacher, Franzoni, Freymond, Galli, Gianella, Glasson Gérard, Glasson Pierre, Grob, Hofer-Bern, Hofstetter, Jaccottet, Junod, Kohler, König, Krummenacher, Kurzmeyer, Marthaler, Martin, Masoni, Meyer-Boller, Mugny, Müller-Balsthal, Olgiati, Primborgne, Reverdin, Schlumpf, Thévoz, Tissières, Vontobel, Weber-Altdorf. (43)

90. (10685) P Debétaz – Mieterschutz (28. September 1970)

In einer Botschaft vom 26. August 1970 erklärt der Bundesrat, dass zur Förderung des Wohnungsbaus ein neuer Verfassungsartikel nötig sei.

Das knappe Ergebnis der Abstimmung über das Volksbegehren für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes zeigt, dass die Bürger der von der Wohnungsnot betroffenen Ortschaften sich nicht mit den versprochenen Förderungsmassnahmen zufriedengeben, sondern auch Schutzmassnahmen für die Mieter verlangen. Auch der Kampf gegen die Inflation rechtfertigt solche Massnahmen.

Wir bitten den Bundesrat, in dem neuen Verfassungsartikel, der gegenwärtig ausgearbeitet wird, Bestimmungen zum Schutz der Mieter gegen übersetzte Mietzinsen und missbräuchliche Erhöhungen sowie gegen ungerechtfertigte Kündigungen in Gemeinden, wo Wohnungsnot besteht, vorzusehen.

In diesen Bestimmungen müsste festgelegt werden, dass die Befugnisse, die der neue Verfassungsartikel einführt, den Kantonen zustehen, soweit der Bund davon keinen Gebrauch machen sollte.

Mitunterzeichner: Aebsicher-Freiburg, Bartras, Berger-Zürich, Blatti, Bochatay, Brawand, Brosi, Bussey, Cevey, Chavanne, Chevallaz, Copt, Dellberg, Diethelm, Duvanel, Favre-Bulle, Felber, Freymond, Galli, Geiser, Glasson Gérard, Junod, Kohler, Kurzmeyer, Martin, Masoni, Mugny, Muheim, Primborgne, Revaclier, Reverdin, Sandoz, Schmitt-Genf, Tenchio, Teuscher, Thévoz, Tissières, Tschäppät, Vontobel, Welter, Wilhelm. (41)

× 91. (10673) P Diethelm – Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Privatbahnen (23. September 1970)

Mit seiner Botschaft Nr. 10644 vom 1. Juli 1970 an die Bundesversammlung schlägt der Bundesrat vor, den Schweizerischen Bundesbahnen ihre gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch jährliche Vergütungen der ungedeckten Kosten des Berufs- und Schülerverkehrs sowie des Stückgutverkehrs zu entschädigen. Diese Entschädigungen sollen erstmals im Jahre 1971, erstmals mit einem Abgeltungsbetrag von 100 Millionen Franken, vergütet werden.

In Absatz 1 des Artikels 51 des Eisenbahngesetzes wird die Abgeltung für die konzessionierten Bahnen des allge-

Wintersession 1970

Session d'hiver1970

Sessione invernale 1970

In	Übersicht über die Verhandlungen
Dans	Résumé des délibérations
In	Riassunto delle deliberazioni
Jahr	1970
Année	
Anno	
Session	Wintersession 1970
Session	Session d'hiver1970
Sessione	Sessione invernale 1970
Seite	1-55
Page	
Pagina	
Ref. No	110 001 287

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Parlamentsdienste digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et les Services du Parlement.
Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero e dai Servizi del Parlamento.